Qualitätssicherungsvereinbarung mit Softwarelieferanten

zwischen

Schaeffler Lieferantennr.:

UPIK/DUNS-Nr.:

(nachstehend Lieferant genannt)

und Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Industriestraße 1 - 3

91074 Herzogenaurach

Deutschland

(nachstehend Schaeffler genannt)

**Präambel**

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der Schaeffler Gruppe auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Funktionalität und Zuverlässigkeit der zugekauften Software und die damit verbundenen Entwicklungstätigkeiten haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse der Schaeffler Gruppe.

Diese *Qualitätssicherungsvereinbarung mit Softwarelieferanten (QSV)* ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an die Schaeffler Gruppe (d. h. Schaeffler AG und alle Gesellschaften an denen die Schaeffler AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist), die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null-Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.

Der Abschluss dieser *Qualitätssicherungsvereinbarung* stellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit der Schaeffler Gruppe dar.

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen 3](#_Toc53733110)

[2 Qualitätsmanagementsystem 3](#_Toc53733111)

[2.1 Allgemeines 3](#_Toc53733112)

[2.2 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems und der Einhaltung der Entwicklungsprozesse 3](#_Toc53733113)

[3 Nachweis der Prozessqualität 4](#_Toc53733114)

[4 Software im Kontext Funktionaler Sicherheit 5](#_Toc53733115)

[5 Laufzeit 5](#_Toc53733116)

[6 Kündigung 5](#_Toc53733117)

[7 Allgemeines 5](#_Toc53733118)

# Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Funktionalität und Zuverlässigkeit der von ihm gelieferten Software. Er muss die Anforderungen an die Software und deren Anwendungsfälle bei Schaeffler kennen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen von Schaeffler anzufordern.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten, um das Ziel "Null Fehler" anzustreben.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser *Qualitätssicherungsvereinbarung mit Softwarelieferanten (QSV)* auch in Richtung seiner Unterlieferanten umzusetzen.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung zugesagter Termine, z. B. für die Lieferung von Zwischenständen, Testnachweisen, Statusberichten, Patches.

# Qualitätsmanagementsystem

## Allgemeines

Der Lieferant hat durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung der Anforderungen von Automotive SPICE bzw. der ISO/IEC 15504 – Teil 5 die fehlerfreie Funktionalität und Zuverlässigkeit seiner Software gegenüber Schaeffler sicherzustellen. Die Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems ist durch regelmäßige Überprüfungen nachzuweisen.

## Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems und der Einhaltung der Entwicklungsprozesse

Schaeffler hat im Rahmen der Projektabwicklung bzw. im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Schaeffler-Anforderungen vor Ort zu überprüfen, ggfs. auch mit einem Beauftragten des Endkunden. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch oder als Prozessassessment (z. B. nach Automotive SPICE oder CMMI) durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart.

Der Lieferant wird Schaeffler Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen unter Berücksichtigung notwendiger Geheimhaltungsvereinbarungen gestatten.

# Nachweis der Prozessqualität

Zur kontinuierlichen Prozessverbesserung sind vom Lieferanten Prozessassessments als zentrales Instrument einzusetzen. Die regelmäßige Durchführung von Prozessassessments dient zum Nachweis der Qualitätsfähigkeit der Softwareentwicklung. Dabei sind auch die Unterlieferanten in die gesamte Prozesskettenbetrachtung einzuschließen.

Um Risikopotenziale frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Korrekturmaßnahmen gegenzusteuern, bewertet Schaeffler die Lieferanten ebenfalls mittels eines Prozessassessments, das vom Lieferanten bei der Planung des Projektes vorzusehen ist. Das Assessment setzt einen abgeschlossenen Entwicklungszyklus (Release) voraus.

Zur systematischen und reproduzierbaren Analyse wird für Automotive-Lieferanten das Prozessreferenzmodell aus Automotive SPICETM verwendet, für Lieferanten aller anderen Branchen das Prozessreferenzmodell der ISO/IEC 15504 – Teil 5. Bei der Durchführung eines Prozessassessments durch Schaeffler beim Lieferanten bzw. eines Selbstassessments des Lieferanten sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Prozesse zu bewerten:

|  |  |
| --- | --- |
| Automotive (gemäß Automotive SPICE PAM[[1]](#footnote-1)) | Andere Branchen (gemäß ISO/IEC 15504-5[[2]](#footnote-2)) |
| MAN.3 Projektmanagement | MAN.3 Project Management |
| ACQ.4 Lieferanten-Monitoring[[3]](#footnote-3) | ACQ.4 Supplier Monitoring3 |
| ENG.2 Systemanforderungsanalyse\* | ENG.2 System Requirements Analysis\* |
| ENG.3 Entwurf der Systemarchitektur\* | ENG.3 System Architectural Design\* |
| ENG.4 Softwareanforderungsanalyse | ENG.4 Software Requirements Analysis |
| ENG.5 Entwurf des Softwaredesigns | ENG.5 Software Design |
| ENG.6 Softwareerstellung | ENG.6 Software Construction |
| ENG.7 Softwareintegrationstest | ENG.7 Software Integration |
| ENG.8 Softwaretest | ENG.8 Software Testing |
| ENG.9 Systemintegrationstest\* | ENG.9 System Integration\* |
| ENG.10 Systemtest\* | ENG.10 System Testing\* |
| SUP.1 Qualitätssicherung | SUP.1 Quality Assurance |
| SUP.8 Konfigurationsmanagement | SUP.2 Configuration Management |
| SUP.9 Problemlösungsmanagement | SUP.9 Problem Resolution Management |
| SUP.10 Änderungsmanagement | SUP.10 Change Request Management |

Die Lieferanteneinstufung erfolgt auf Basis dieser bewertenden Prozesse nach Anlage 1.   
Die Darstellung der Ergebnisse des Prozessassessments sollte gemäß Anlage 2 erfolgen.

Im Falle einer A-Einstufung sind die festgestellten Abweichungen in eigener Verantwortung zu beheben.

Im Falle einer B- oder C-Einstufung muss der Lieferant dem Schaeffler-Projektverantwortlichen das mit Maßnahmen, Verantwortlichen und Terminen versehene Verbesserungsprogramm zur Freigabe vorlegen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen wird vom Lieferanten ein Selbstassessment durchgeführt und dessen Ergebnisse Schaeffler mitgeteilt.

# Software im Kontext Funktionaler Sicherheit

Für die Softwareentwicklung im Kontext Funktionaler Sicherheit sind je nach Anwendungsfall und entsprechender vertraglicher Festlegung mit Schaeffler international gültige Normen zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere die ISO 26262 „Road Vehicles“ und ISO 13849 „Safety of machinery – Safety-related parts of control systems“ sowie die branchenunabhängige Norm IEC 61508 „Functional safety of electrical/ electronic/ programmable electronic safety-related systems“.

# Laufzeit

Diese *Qualitätssicherungsvereinbarung*tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie findet Anwendung auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien.

# Kündigung

Die *Qualitätssicherungsvereinbarung* kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die Beendigung hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der unter Geltung dieser *Qualitätssicherungsvereinbarung* zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge. Für diese gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung fort.

# Allgemeines

* Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
* Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Gerichtsstand ist Nürnberg, Deutschland. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
* Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

1. Version V2.5 vom 2010-05-10 [↑](#footnote-ref-1)
2. First Edition, 2006-03-01 [↑](#footnote-ref-2)
3. nur relevant, falls Unterlieferanten eingesetzt werden

   \* nur relevant, falls die Software als Bestandteil eines Systems / einer Komponente entwickelt wird [↑](#footnote-ref-3)